****

**Muster zur Kindesanhörung – früher 1. Termin**

An das Amtsgericht-Familiengericht

**Im Verfahren** auf Regelung der elterlichen Sorge nach § 1671 BGB /

der Beziehungen des Kindes nach §§ 1684, 1626 Abs. 3 BGB / §§ 1685,1626 Abs. 3 BGB

zu seinem/ihrem Vater / seiner/ihrer Mutter / zu......

**betreffend** …..... (Name des Kindes/Jugendlichen)

 Verfahrensbeistand: ..............

**beteiligt:** ...............

**beantrage ich**,

von der im Termin vom ….. beabsichtigten Anhörung des Kindes Abstand zu nehmen und die Einbeziehung des Kindes – soweit dann noch erforderlich – auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und

***(falls noch kein Kontakt VB – Kind erfolgt ist)***

zunächst mir als Verfahrensbeistand Gelegenheit zu geben, mit …... Kontakt aufzunehmen

Ort und Zeit der Einbeziehung des Kindes erst nach mündlicher Anhörung der Eltern, dem Jugendamt und mir als Verfahrensbeistand entsprechend der Leistungsfähigkeit des Kindes gegebenenfalls unter Einbeziehung eines kinderpsychologisch geschulten Sachverständigen festzulegen

**Gründe**

Als Verfahrensbeistand bin ich verpflichtet, die Interes­sen des von mir vertretenen Kindes auch im Hinblick auf das Verfahren wahrzunehmen.

Meine Aufgabe sehe ich gerade auch in der Funktion, das Gericht, dessen Auftrag der Schutz des Kindes vor Gefährdung und Schädigung ist, dabei zu unterstützen, dass es eine Entscheidung darüber treffen kann, wann und wie das Kind ohne Gefahr einer zusätzlichen Gefährdung oder gar seelischen Schädigung in das Verfahren persönlich einbezogen werden kann und muss.

Eine Einbeziehung des Kindes zum jetzigen Zeitpunkt kann das Kind erheblich mit nicht kalkulierbaren Spätfolgen im Sinne des § 1666 BGB gefährden:

Eine lediglich verbale Befragung des Kindes kann ein verwertbares Ergebnis unter keinen Umständen haben (vgl. § 163 Abs. 3 FamFG entsprechend) und ist auch derzeit objektiv nicht erforderlich:

…. ist entwicklungsbedingt nicht in der Lage, zur Frage seines/ihres zukünftigen Aufenthaltes / der Umgangskontakte eine verbalisierte Stellungnahme abzugeben,

…. ist auch nicht in der Lage, die Konsequenzen einer momentanen gefühlten Präferenz auch nur ansatzweise zu übersehen. So kann es zum Beispiel ja auch im schulischen Bereich nicht darum gehen, dass die Entscheidung, ob das Kind die Schule besucht, auch nur ansatzweise von Stimmungslagen des Kindes abhängig gemacht wird.

Im Übrigen nimmt das Kind aufgrund seiner existentiellen Abhängigkeit von dem jeweils betreuenden Elternteil bzw. anderen Personen dessen bzw. deren Erwartungen und Wünsche auf.

Allein deshalb erscheint eine Bewertung kaum möglich, welche Äußerung bewusst oder unbewusst ausdrücklich oder nonverbal dem Kind suggeriert oder von ihm entsprechend der gefühlten Erwartung des ihn betreuenden Erwachsenen oder eines Dritten übernommen wurde. Die Erfahrung mit Hausbesuchen ein und desselben Kindes getrennt bei beiden Elternteilen vermittelt in der Regel den Eindruck, dass beide Äußerungsweisen kaum kompatibel sind und man es gewissermaßen mit 2 verschiedenen Kindern zu tun hat.

Verbale Kindesäußerungen bedürfen, falls es auf deren Inhalt ankommen soll, somit in jedem Fall der Bewertung durch einen kinderkundlich geschulten Sachverständigen.

Die für das Kind fremde Umgebung schränkt die Möglichkeiten des Kindes darüber hinaus weiter ein.

Die Einbeziehung des Kindes ist aus meiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht zwingend erforderlich:

Sie wird vom Gesetz (§ 159 FamFG) ja auch erst dann verlangt, wenn nach den Erörterungen der Situation entsprechend §§ 156 Abs. 1 und 157 Abs. 1 FamFG feststeht, dass die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ihren Pflichten dem Kind gegenüber entsprechend §§ 1618 a, 1627 BGB einvernehmlich wieder gerecht zu werden.

Sollten die Eltern im Termin zu einem Einvernehmen für die eigenverantwortliche Auflösung des Konfliktes gelangen, erscheint schon nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jede weitere das Kind und das Familiensystem belastende Intervention auch in Form einer Kindesanhörung nicht zulässig.

Selbst wenn dieses Ziel im ersten Termin noch nicht erreicht werden sollte, ist eine sofortige Einbeziehung des Kindes noch nicht geboten.

 Sollte in der Erörterung nämlich deutlich werden, dass die Eltern zur Herstellung einer einvernehmlichen Kooperation und Beziehungsgestaltung – noch - nicht fähig oder bereit sind, kann aus meiner Sicht in der Regel davon ausgegangen werden, dass für die Dauer dieses Zustandes das Kindeswohl im Sinne der §§ 1666,1666a BGB tatsächlich gefährdet ist und könnten zunächst noch vor einer Einbeziehung des Kindes in einem zu dieser Frage parallel zu führenden weiteren Verfahren konkrete Ermittlungen des Gerichtes zum Ausmaß der Gefährdung ebenso notwendig werden, wie zu der Frage, durch welche konkrete Maßnahme eine Aufhebung der Gefährdungslage anzustreben wäre.

Eine Aufklärung, inwieweit die Eltern vorübergehend oder dauerhaft als nicht voll erziehungsfähig erscheinen, dürfte am ehesten durch einen zu bestellenden Sachverständigen, geleistet werden können. In dem Fall würde sich erst danach und auf dem Hintergrund der auch zur Kindsituation über den Sachverständigen gewonnenen Erkenntnisse die Frage einer notwendigen Entscheidung des Gerichts als einstweilige Anordnung oder dauerhafte Regelung stellen.

Eine „Anhörung“ des Kindes wäre auf dem Hintergrund der Feststellungen des oder der Sachverständigen an der konkreten Situation des Kindes orientiert und könnte sodann in einer möglichst schonenden Form durchgeführt werden, die der Würde des Kindes und seinem Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit auch im Verfahrensgeschehen soweit möglich gerecht würde.

Eine solche Vorgehensweise erscheint mir auch verfassungsrechtlich geboten, wenn das Bundesverfassungsgericht ausführt:

„*....§ 50 b FGG entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, bei Sorgerechtsentscheidungen den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl ver­einbar ist.*

*Eine Entscheidung, die den Belangen des Kindes gerecht wird, kann in der Regel nur ergehen, wenn das Kind in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhalten hat, seine persönlichen Beziehungen zu den übrigen Familienmitgliedern erkennbar wer­den zu lassen. Um dies zu gewährleisten, haben die Familiengerichte im Einzelfall ihre Verfahrensweise unter Berücksichtigung des Alters des einzelnen Kindes, seines Entwicklungsstandes und vor allem seiner häufig durch die Auseinandersetzung zwischen den Eltern besonders angespannten seelischen Verfassung so zu gestalten, daß sie möglichst zuverlässig die Grundlagen einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können.*

*...daß jüngere Kinder oft nicht in der Lage sind, ihre persönlichen Bindungen zu den Eltern dem Gericht präzise mitzuteilen. Das Kind befindet sich in dem Konflikt, dass es sich mit seiner Entscheidung für den einen Elternteil notwendig gegen den anderen entscheiden muß, etwas, was es nicht leisten kann (vgl. Lempp, Die Ehescheidung und das Kind, S.22)..."*

Sollte nach den Erörterungen mit den Erwachsenen sinnvoll und notwendig erscheinen, dass das Gericht sich einen persönlichen Eindruck von der Person des Kindes und seiner konkreten Befindlichkeit verschafft, kann aufgrund der Erörterungen im Termin auch zuverlässiger abgeschätzt werden, in welcher Form und an welchem Ort diese Kontaktaufnahme möglichst schonend erfolgen kann und ob die Zuziehung eines Sachverständigen dazu geboten erscheint.

Als Verfahrensbeistand bitte ich darum, in jedem Fall vor einer Einbeziehung von … durch das Gericht Gelegenheit zu haben, eine persönliche Einschätzung seiner/ihrer konkreten Befindlichkeit bzw. Belastung vornehmen zu können, um daran orientiert dem Gericht eine an der Situation des Kindes orientierte Vorgehensweise empfehlen zu können.

Vor dem ersten Termin sehe ich allerdings keine sinnvolle Möglichkeit für mich, das Kind und seine Bezüge kennen zu lernen. Vor meiner Kontaktaufnahme müssen die Bezugspersonen des Kindes über Sinn und Zweck sowie mögliche Vorgehensweise von Verfahrensbeistand und Gericht informiert sein, um nicht aufgrund von Fehlinterpretationen das Kind zuvor unangemessen zu belasten oder gar zu überlasten

**Zusatz bei bekannter Entwicklungsrückständigkeit bzw. Behinderung des Kindes:**

Angesichts des Alters von.....und der Tatsache seiner/ihrer Behinderung / seines / ihres Entwicklungsrückstandes kann aus meiner Sicht eine Einbeziehung des Kindes in keinem Fall ohne Hinzuziehung eines kinderkundlichen Sachverständigen erfolgen, ohne dass das Kind durch die Anhörung selbst zusätzlich gefährdet oder geschädigt wird.